



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021	Ausgegeben in Schwerin am 23. November	Nr. 72
------	--	--------

Tag	INHALT	Seite
23.11.2021	Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56	1534

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)

Vom 23. November 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

Aufgrund

1. des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
2. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448,458) geändert worden ist und
3. des § 7 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert wurde

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Kontaktbeschränkungen, risikogewichtete Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

(1) Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen sowie im Falle zulässiger Zusammenkünfte möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vorzunehmen; es wird auf § 1a Absatz 8 hingewiesen. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen, im öffentlichen Raum sind unzulässig, sofern diese Verordnung nichts Abweichendes vorsieht. Es wird auf § 6 Absatz 7 verwiesen.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.

(3) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise

wegfallen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Abweichend von Satz 2 gelten die Maßnahmen, die an die risikogewichtete Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt anknüpfen, ab dem 25. November 2021.

(4) Soweit die Hospitalisierungsinzidenz nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten landesweit einen Schwellenwert von 3 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag landesweit die Maßnahmen nach § 1e. Sofern dieser Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, treten die Maßnahmen nach § 1e wieder außer Kraft. § 10 bleibt unberührt.

(5) Soweit die Hospitalisierungsinzidenz nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten landesweit einen Schwellenwert von 6 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag landesweit die Maßnahmen nach § 1f dieser Verordnung. Sofern dieser Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, treten die Maßnahmen nach § 1f wieder außer Kraft. § 10 bleibt unberührt.

(6) Soweit die Hospitalisierungsinzidenz nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten landesweit einen Schwellenwert von 9 an drei auf-

einanderfolgenden Tagen überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag landesweit die Maßnahmen nach § 1g. Sofern dieser Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, treten die Maßnahmen nach § 1g wieder außer Kraft. § 10 bleibt unberührt.

(7) Der Tag, ab dem die Maßnahmen nach den §§ 1e, 1f oder 1g landesweit gelten beziehungsweise außer Kraft treten, ist durch das für Gesundheit zuständige Ministerium im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

(8) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 gelten wegen des Überschreitens des Schwellenwertes von 6 ab dem 25. November 2021 die Maßnahmen nach § 1f landesweit.

§ 1a

Umgang mit Schnell- und Selbsttests, Absonderung für krankheitsverdächtige oder infizierte Personen

(1) Ein Schnelltest ist ein durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest. Dieser wird zum Beispiel in, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten, Schnelltestzentren oder -teststellen vorgenommen. Der oder dem Getesteten ist ein Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name der Teststelle;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;
- d) Testergebnis;
- e) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(2) Ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

(3) Sofern durch den Dienstherrn, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien) veranlasst oder ermöglicht wird, so hat der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Beschäftigten auf Wunsch einen wahrheitsgemäßen Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name des testveranlassenden Dienstherrn, Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;
- d) Bestätigung, dass der beziehungsweise die Getestete Beschäftigter oder Beschäftigte des Unternehmens ist;

- e) Testergebnis;
- f) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(4) Sofern durch außerschulische Bildungseinrichtungen bei Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder Selbsttest veranlasst oder ermöglicht wird, so hat auf Wunsch die Bildungseinrichtung einen wahrheitsgemäßen Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name der testveranlassenden Bildungseinrichtung;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;
- d) Bestätigung, dass der oder die Getestete Teilnehmerin oder Teilnehmer ist;
- e) Testergebnis;
- f) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(5) Soweit in dieser Verordnung Selbsttesterfordernisse geregelt sind und die testpflichtige Person keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorlegen kann, so kann im Rahmen der Verfügbarkeit die testpflichtige Person, die eine hiervon abhängige Leistung anbietet, in Anspruch nehmen oder an einer hiervon abhängigen Veranstaltung teilnehmen möchte, jeweils unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich den Selbsttest durchführen. Darüber hinaus können in Tourist- und Einwohner-Informationen leistungsunabhängig und auf Wunsch einer Person, Selbsttests unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich vorgenommen werden. Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. Vor jeder Testung mit einem Selbsttest sind die Kontaktdaten der zu testenden Person zu erfassen. Es hat durch den Testveranlassenden oder mittels einer IT-gestützten Anwendung eine Dokumentation der durchgeführten Testung zu erfolgen. Auf Wunsch ist dem Getesteten ein wahrheitsgemäßer Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation und der Nachweis müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name des testveranlassenden Unternehmens, Betriebs oder der Einrichtung und der beauftragten Person;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift des Getesteten;
- d) Testergebnis;
- e) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(6) Für die nach dieser Vorschrift schriftlich ausgestellten Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 ist das aus der Anlage T ersichtliche Formular zu verwenden. Zum Zweck der Ausstellung der Bescheinigung sind die in den Absätzen 1 sowie 3 bis 5 genannten Stellen befugt, die in der Anlage T genannten personenbezogenen

Daten sowie abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung das Testergebnis zu verarbeiten. Die Durchführung der Testungen sind durch die Ausstellenden zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen oder Dateien vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Dokumentationen sind so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, sind die Dokumentationen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Nachweis nur für die Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort berechtigt oder das Testergebnis positiv ist und die Anlage T nicht ausgehändigt wird.

(7) Die Schnell- und Selbsttesterfordernisse nach dieser Verordnung werden erfüllt, wenn bei dem betreffenden Angebot oder der Einrichtung ein den Anforderungen dieser Vorschrift genügender Nachweis über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorgelegt wird. Das Testergebnis ist tagesaktuell, wenn die zugrundeliegende Abstrichentnahme nicht länger als maximal 24 Stunden zurückliegt. Soweit ein Nukleinsäurenachweis nach Absatz 2 vorgelegt wird, kann die Abstrichentnahme bis zu 48 Stunden zurückliegen. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind von in dieser Verordnung geregelten Testerfordernissen befreit.

(8) Für Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt Folgendes:

1. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung nach Absatz 2 nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Satz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach dem Test bei ihnen auftreten. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch die zuständige Behörde.
2. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung gemäß der Absätze 2 bis 5 nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine Testung nach Absatz 2 zu veranlassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Ab-

sonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 1 erforderlich ist, ausgesetzt. Bestätigt der Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung bis zum 14. Tag nach Vorliegen des Testergebnisses auf Grundlage der Antigen-Testung. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Satz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von 14 Tagen nach dem Test bei ihnen auftreten. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Ist das Ergebnis der Testung, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung mit diesem Ergebnis.

(9) Soweit in dieser Verordnung Schnell- und Selbsttesterfordernisse geregelt sind, entfällt außerhalb der Ferien diese Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung unterfallen. Satz 1 gilt nicht für die Angebote, die sich nach § 1d bis § 1g richten sowie für den Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen gemäß § 3 Absatz.

§ 1b

Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Ist das Abstandhalten nicht möglich, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt insbesondere ab Stufe 2 auch im Freien.

(2) Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, sowie auf den durch die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. In den Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels besteht die Pflicht, diese Masken zu verwenden. Im Rahmen der Beförderung in einem privaten Fahrzeug wird empfohlen, dass Mitfahrer, sofern sie nicht dem Hausstand des Fahrzeugführers angehören, ebenfalls eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen.

(3) Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, gelten die Pflichten zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist ferner in allen Fällen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Ferner ist in Innenbereichen das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung an einem Sitzplatz unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zum Verzehr von Speisen und Getränken zulässig, sofern in dieser Verordnung keine abweichende Regelung zum Verzehr von Speisen und Getränken besteht. Es wird im Übrigen empfohlen, in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die besonderen Regelungen nach den Verordnungen nach § 15 und in den Anlagen bleiben unberührt.

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so gilt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 die Pflicht, im Freien eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung-SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Satz 1 gilt nicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten oder das zulässige Sitzplatzkonzept (zum Beispiel Schachbrettmuster) umgesetzt wird. Bei Angeboten nach § 2 Absatz 14 gilt die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung-SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, stufenunabhängig.

(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so besteht unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 in Innenbereichen am Platz die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung-SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Bei Angeboten nach § 2 Absatz 14 gilt die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung-SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, stufenunabhängig.

§ 1c

Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen.

§ 1d

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese in Landkreisen oder kreisfreien Städte, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet wird, nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell); § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet und unterliegt das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes nicht dem Zwei-G-Erfordernis gemäß § 1e, kann das Zwei-G-Optionsmodell mit der Maßgabe in Anspruch genommen werden, dass die in der Verordnung und in den Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten. Ab Stufe 3 gelten zusätzlich sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands.

(3) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnah-

men-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenenachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;

2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;
4. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage II zu verwenden;
5. die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 31. Dezember

2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(7) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Schwangere sind bis zum 31. Dezember 2021 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine für die Teilnehmenden freiwillige Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Die Teilnehmenden sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kontaktdatenerfassung freiwillig erfolgt. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

§ 1e

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Erfordernis)

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure, 5, 7 bis 13, 15, 16, 20, 23, 24, 26, 27, 29 und 30,
2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,
3. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,
4. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 28,
5. Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absätzen 1 und 4,
6. Beherbergungsstätten nach § 4, sofern die Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden sozialemischen Gründen erforderlich ist, und
7. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen. § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 15, 29,
2. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen, und
3. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen. § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 14, 25, 25a,
2. für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtungen und Angebote für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 28,
3. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 2 bis 2f, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 6 Absatz 5 sowie
4. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 21

zu gewährleisten, dass bei der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 14 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis); § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(5) § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummern 1 bis 3, 1. Halbsatz sowie Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend.

§ 1f

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene mit negativem Testergebnis (Zwei-G-Plus)

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1a sowie
2. Tanzveranstaltungen nach § 6 Absatz 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis); § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a

durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure, 5, 7 bis 13, 15, 16, 20, 23, 24, 26, 27, 29 und 30,
2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,
3. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,
4. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 28,
5. Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absätze 1 und 4,
6. Beherbergungsstätten nach § 4, sofern die Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden sozialetischen Gründen erforderlich ist, und
7. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis); § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 15, 29,
2. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen, und
3. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfor-

dernis); § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 14, 25, 25a und 28,
2. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 2 bis 2f, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 6 Absatz 5 sowie
3. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 21

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis); § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 14 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis); § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(6) § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummern 1 bis 3, 1. Halbsatz sowie Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend.

§ 1g

Weitergehende Maßnahmen

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. der Betrieb und der Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1a sowie

2. die Durchführung und der Besuch von Tanzveranstaltungen nach § 6 Absatz 9 bis 9b

für den Publikumsverkehr untersagt.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 eine private Zusammenkunft im Innenbereich mit mehr als 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten und im Außenbereich mit mehr als 10 Personen unabhängig von der Haushaltsanzahl, wobei dazugehörige Kinder bis 14 Jahre und dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen aus Gründen der erforderlichen Betreuung des Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet sowie geimpfte oder genesene Personen gemäß § 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst werden, untersagt.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Zutritt zu sämtlichen Verkaufsstellen des Einzelhandels ausschließlich für geimpfte oder genesene Personen gemäß § 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gestattet. Hiervon ausgenommen sind der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte sowie der Großhandel.

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet und droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7, 8, 10 bis 16, 20 bis 21, 23 bis 24, 26 bis 27 und 30,
2. die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern nach § 2 Absatz 22,
3. der Betrieb und Besuch von Gaststätten nach § 3 Absatz 1,
4. die privaten Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Absatz 4 und
5. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b

untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Überschreitet das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 6 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen den

Schwellenwert 9 der Hospitalisierungsinzidenz und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 7

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7, 8, 10 bis 16, 20 bis 21, 23 bis 24, 26 bis 27 und 30,
2. die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern nach § 2 Absatz 22,
3. der Betrieb und Besuch von Gaststätten nach § 3 Absatz 1,
4. die privaten Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Absatz 4 und
5. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b

untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(1) Für den Betrieb und den Besuch von Einkaufszentren, Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels oder Wochenmärkten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.

(2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben, Tourist- und Einwohnerinformationen sowie Handwerksbetrieben, wie zum Beispiel der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen sowie der Waschalons, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten. Der Warenverkauf im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung ist gestattet. Der Warenverkauf darf nicht über das bestehende Angebotssortiment hinausgehen.

(3) Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereiches und Friseuren sowie von Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, wie zum Beispiel Barbieri und Fußpflege, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten; die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(4) In Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und in allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 4 einzuhalten.

(5) Für den Betrieb und den Besuch von Kinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 5 einzuhalten. Der Besuch im Innenbe-

reich ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(6) Für den Betrieb und den Besuch von Autokinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 6 einzuhalten.

(7) Für den Betrieb und den Besuch von Theatern, Konzerthäusern, Opern und ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 sowie die Personengrenzen, die für den Betrieb nach § 6 Absatz 9 gelten, einzuhalten; die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen in geschlossenen Räumen ist nur für solche Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(8) Für den Betrieb und Besuch von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 8 einzuhalten. Die Nutzung der Innenbereiche ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(9) Für den Betrieb und Besuch von Bibliotheken und Archiven besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten. Die Nutzung von Lesesälen ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(10) Für Proben und Auftritte von Chören und Musikensembles besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 10 einzuhalten. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes im Innenbereich ist für Teilnehmer nur dann gestattet, wenn diese den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(11) Für den Besuch und den Betrieb von Freizeitparks (Schausteller) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 11 einzuhalten.

(12) Für den Betrieb und Besuch von Zirkussen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 12 einzuhalten. Der Besuch im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(13) Für den Betrieb und den Besuch von Zoos, Tier- und Vogel-parks und botanischen Gärten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 13 einzuhalten. Die Nutzung der Innenbereiche ist nach den Vorgaben der Anlage 13 grundsätzlich nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(14) Volksfeste gemäß § 60b Gewerbeordnung oder Spezialmärkte, Jahrmärkte gemäß § 68 Gewerbeordnung und ähnliche Einrichtungen, die in Ihrer Gesamtheit einen marktähnlichen Charakter ergeben, sind nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutz-

ausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zulässig. Der Besuch der Innenbereiche ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Im Übrigen hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die Anlage 14 zu berücksichtigen.

(15) Für den Betrieb und den Besuch von tourismusaffinen Dienstleistungen im Freien und von Outdoor-Freizeitangeboten und ähnlichen Einrichtungen, für die Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und die Betriebe der Fahrgastschifffahrt oder Reisebusse, für Besucherzentren in den Nationalen Naturlandschaften, Stadtführungen sowie geführte Radtouren besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 15 einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist im Innenbereich und nur für Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(16) Für den Betrieb und Besuch von Indoor-Spielplätzen sowie Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten, auch in Gruppen, stattfinden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 16 einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist nach den Vorgaben der Anlage 16 grundsätzlich nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(17) Für den Betrieb und den Besuch von öffentlich zugänglichen Spielplätzen und anderen Spielplätzen im Freien besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 17 einzuhalten.

(18) Für den Betrieb und den Besuch von im Freien angelegten öffentlichen Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie von Schwimm- und Badeteichen mit Wasseraufbereitung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 18 einzuhalten.

(19) An Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegten öffentlichen Badestellen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 19 einzuhalten.

(20) Für den Betrieb und Besuch von Schwimm- und Spaßbädern besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 20 einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(21) Zulässig sind

1. der vereinsbasierte Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten- Gesundheits- und Nachwuchssport (Sportbetrieb), auch mit Zuschauenden sowie
2. die nicht vereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 1 Absatz 1.

Für den in Satz 1 Nummer 1 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 sowie die Personengrenzen und Auflagen für Zuschauende, die für Veranstaltungen nach § 6 Absatz 9 gelten, einzuhalten. Die Sportausübung in Innenräumen

ist nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

(22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten mit dem Status Bundeskader und Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 sowie die Personengrenzen, die für Veranstaltungen nach § 6 Absatz 9 Satz 1 gelten, einzuhalten. Darüber hinaus findet für Veranstaltungen mit mehr Zuschauenden § 6 Absatz 9a Sätze 1 und 2 und Absatz 9b Sätze 1 bis 3 Anwendung. Bei Sportgroßveranstaltungen von mehr als 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung 50 Prozent im Innenbereich sowie 50 Prozent im Außenbereich der jeweiligen Höchstkapazität nicht übersteigen. Die Teilnahme der Zuschauenden an den Veranstaltungen nach Satz 2 im Innenbereich und Satz 3 ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(23) Für den Betrieb und den Besuch von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 23 einzuhalten; die Inanspruchnahme ist nach den Vorgaben der Anlage 23 grundsätzlich nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

(24) Für den Betrieb und den Besuch von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 24 einzuhalten; die Inanspruchnahme ist im Innenbereich nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

(25) Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen, auch diejenigen für Fahrlehrer und Berufskraftfahrer, sowie die Technische Prüfstelle für den Straßenverkehr sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Für deren Betrieb und Besuch, die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie für die Abnahme der Prüfungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten. Mit Ausnahme der Technischen Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen ist die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen nur für solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(25a) Für den Betrieb und Besuch von Jagdschulen sowie ähnlichen Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen, Wassersportschulen, Reitschulen) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25a einzuhalten. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist im Innenbereich nur für solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(26) Für den Betrieb und Besuch von Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen besteht die

Pflicht, die Auflagen aus Anlage 26 einzuhalten. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur für solche Besucher zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(27) Für den Betrieb und den Besuch von soziokulturellen Zentren und ähnlichen Einrichtungen (zum Beispiel Literaturhäuser) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 27 einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist im Innenbereich nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

(28) Für den Betrieb und den Besuch von Musik- und Jugendkunstschulen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 28 einzuhalten. Die Teilnahme im Innenbereich ist nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

(29) Für die Durchführung von Messen nach § 64 Gewerbeordnung und Ausstellungen nach § 65 Gewerbeordnung besteht nach Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Pflicht, die Auflagen der Anlage 29 einzuhalten. Zusätzlich gelten § 6 Absätze 9a und 9b entsprechend. Der Besuch dieser Veranstaltungen im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(30) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummern 1 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes sind erlaubt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 29a einzuhalten. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

§ 3 Gaststätten

(1) Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten; die Inanspruchnahme der Bewirtung ist im Innenbereich nur für Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(1a) Für den Betrieb und den Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 30a einzuhalten. Der Besuch ist nur für solche Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten.

(3) Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten.

(4) Private Zusammenkünfte können als geschlossene Gesellschaft mit bis zu

1. 100 Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 1 oder der Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden,
2. 50 Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden,
3. 30 Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden

in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte durchgeführt werden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

§ 4

Beherbergung

Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Während eines Aufenthaltes haben Gäste neben dem erforderlichen Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle drei Tage, jedoch nicht häufiger als 2 mal wöchentlich, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Satz 2 gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 33 einzuhalten.

§ 5

Sitzungen kommunaler Gremien, Wahlen

(1) In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 einzuhalten.

(2) Für kommunale Wahlen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten.

§ 6

Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für

Großveranstaltungen. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen im öffentlichen Raum sind unzulässig.

(2) Zulässig sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten, einschließlich der dort vorgesehenen Testerfordernisse. Im Übrigen sind Präsenzveranstaltungen untersagt, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt. Eine Inanspruchnahme der in den Absätzen 2a bis 2f aufgeführten Veranstaltungen ist im Innenbereich grundsätzlich nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testung alle drei Tage zu wiederholen. Satz 4 gilt nicht für die unmittelbare Prüfungsdurchführung in Veranstaltungen nach den Absätzen 2a bis 2d. Den Prüfungsteilnehmern ist eine Testung gemäß § 1a dieser Verordnung zu ermöglichen.

(2a) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, Maßnahmen nach § 53 SGB III sowie Angebote der beruflichen Qualifizierung oder beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen; es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten. Ferner gilt das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 nicht für Integrationskurse, Berufssprachkurse sowie Erstorientierungskurse; es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.

(2b) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Fort- und Weiterbildungen in Gesundheitsberufen; soweit Patientenkontakte notwendig sind, richten sich die Infektionsschutzmaßnahmen nach den Vorgaben der behandelnden Einrichtungen; es besteht die Pflicht die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.

(2c) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsbildung), von Aufstiegsqualifizierung gemäß der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung sowie für sonstige Angebote der beruflichen Ausbildung, Umschulung sowie Aufstiegsfortbildungen in den öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 36 einzuhalten.

(2d) Das Verbot in Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Angebote der Volkshochschulen, insbesondere nicht für die Durchführung von Prüfungen und prüfungsvorbereitenden Unterricht, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 36 einzuhalten.

(2e) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für die Durchführung von außerschulischen Lern- und Förderangeboten von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2021/2022. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten.

(2f) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Bildungsangebote von Weiterbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 36 einzuhalten.

(3) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sind zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden. Die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Versammlungsbehörde kann nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Versammlung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 beschränken oder mit weitergehenden Auflagen versehen.

(4) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 39 einzuhalten.

(5) Abweichend von § 8 Abs. 1 dürfen gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehene Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stattfinden. Das gilt auch für Betriebsversammlungen, und Tarifverhandlungen. Die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen und Versammlungen im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 40 einzuhalten.

(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und anderer Verkehrsmittel mit Publikumsverkehr gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Auf § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich bestehender Testpflichten, wird verwiesen. In öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen sowie in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen sind die Auflagen aus Anlage 41 einzuhalten. Dies gilt auch an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

(7) Private Zusammenkünfte können mit bis zu maximal 30 Personen in der eigenen Häuslichkeit oder angemieteten Räumlichkeiten stattfinden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Von den Beschränkungen im Satz 1 sind geimpfte oder genesene Personen gemäß § 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.

(7a) Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte können mit bis zu

1. 100 Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 1 oder der Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden,
2. 50 Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden,

3. 30 Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden

stattfinden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Von den Beschränkungen im Satz 1 sind geimpfte oder genesene Personen gemäß § 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(8) Trauungen und Beisetzungen in geschlossenen Räumen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen und unter freiem Himmel für einen Teilnehmerkreis von höchstens 100 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt von teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet. Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 4 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung von den zahlenmäßigen Beschränkungen nicht erfasst. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten.

(9) Die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich ist zulässig. Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Veranstaltungen mit höchstens 1.250 Personen im Innenbereich und 2.500 Personen im Außenbereich genehmigen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Sätzen 1 und 2 ist im Innenbereich nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Es besteht im Falle des Satzes 1 die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 44 einzuhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen an der Anlage 44 zu orientieren und kann weitergehende Testverpflichtungen anordnen. Das gilt hinsichtlich der Anordnung einer Testverpflichtung insbesondere für den Innenbereich und im Außenbereich, sofern nach der Art, Organisation und Durchführung der Veranstaltung die Einhaltung der Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden kann.

(9a) Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen bis einschließlich Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung Veranstaltungen mit mehr als 1.250 Personen im Innenbereich und bis einschließlich Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung mit mehr als 2.500 Personen im Außenbereich genehmigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die Anlage 44 zu berücksichtigen und eine etwaige Personenobergrenze zu bestimmen. Die Teilnahme und der Besuch ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(9b) Auf Antrag kann im besonders begründeten Einzelfall die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen in Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium, Veranstaltungen mit mehr als 2.500 und in Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung mit maximal 7.250 Personen im Außenbereich genehmigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die Anlage 44 zu berücksichtigen. Die Teilnahme und der Besuch ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

§ 7

Selbstorganisationsrecht öffentlicher Einrichtungen

Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und staatlich anerkannter Hochschulen sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden bleiben unberührt.

§ 8

Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

§ 9

Anlagen

Die in dieser Verordnung genannten und im Anhang angeführten Anlagen 1 bis 44 und Anlage I sind Bestandteil der Verordnung. Die Regelungen der Anlagen 1 bis 44 gelten nur insoweit, wie diese nicht durch die §§ 1 bis 7 und 10 sowie 11 dieser Verordnung eingeschränkt werden oder gegenstandslos geworden sind.

§ 10

Weitergehende Anordnungen

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des für Gesundheit zuständigen Ministeriums zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 11

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2; Absatz 7 Satz 2, Absätze 8 und 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Sätze 1, 2 und 4, § 5, § 6 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(2) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 10 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

§ 12

Ermächtigung

(1) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das für Jugend zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind.

(2) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(3) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das für Soziales zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und An-

geboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozial- und Gesundheitsberatung zu treffen sind.

(4) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das für Gesundheit zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch zu treffen sind.

(5) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das für Gesundheit zuständige Ministerium, um die Maßgaben gemäß den Anlagen zu dieser Verordnung sowie das Anlagenverzeichnis an die jeweilige epidemiologische Lage anzupassen. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit der jeweils auch fachlich betroffenen obersten Landesbehörde.

(6) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maß-

nahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das für Bildung zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(7) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das für Wissenschaft zuständige Ministerium, für den Bereich der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, soweit der Präsenzbetrieb an Hochschulen betroffen ist, sowie für den Bereich der Studierendenwerke; im Übrigen gilt § 7. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Dezember 2021 außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Corona-LVO MV vom 23. April 2021 (GVObI. M-V S. 381, 523) außer Kraft.

Schwerin, den 23. November 2021

**Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit
und Sport
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

Anlagenverzeichnis

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
<u>1</u>	2 (1)	• Einkaufscenter, Wochenmärkte und Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Großhandels • Gartenbaucenter
<u>2</u>	2 (2)	• Dienstleistungsbetriebe • Handwerksbetriebe
<u>3</u>	2 (3)	• Betriebe des Heilmittelbereichs • Friseure • Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe
<u>4</u>	2 (4)	• Arztpraxen • Psychotherapeutenpraxen • Sonstige Praxen
<u>5</u>	2 (5)	• Kinos
<u>6</u>	2 (6)	• Autokinos
<u>7</u>	2 (7)	• Theater • Orchester
<u>8</u>	2 (8)	• kulturelle Ausstellungen • Museen • Gedenkstätten
<u>9</u>	2 (9)	• Bibliotheken • Archive
<u>10</u>	2 (10)	• Chöre und Musikensembles
<u>11</u>	2 (11)	• Freizeitparks (Schausteller)
<u>12</u>	2 (12)	• Zirkusse
<u>13</u>	2 (13)	• Zoos • Tier- und Vogelparks • botanische Gärten
<u>14</u>	2 (14)	• Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
<u>15</u>	2 (15)	• Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien • Betriebe der Fahrgastschiffahrt • Reisebusveranstaltungen • Tourismusinformationen • Besucherzentren in den Nationalen Naturlandschaften • Outdoor-Freizeitangebote, Durchführung von Stadtführungen, geführte Radtouren • ähnliche Einrichtungen
<u>16</u>	2 (16)	• Indoor-Spielplätze • Einrichtungen für Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten
<u>17</u>	2 (17)	• Spielplätze im Freien
<u>18</u>	2 (18)	• Freibäder • Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung
<u>19</u>	2 (19)	• Naturstrände • Naturgewässer • frei angelegte öffentliche Badestellen
<u>20</u>	2 (20)	• Schwimm- und Spaßbäder
<u>21</u>	2 (21)	• Auflagen für den vereinsbasierten Sportbetrieb
<u>22</u>	2 (22)	• Berufssport • Leistungssport
<u>23</u>	2 (23)	• Fitnessstudios • ähnliche Einrichtungen
<u>24</u>	2 (24)	• Tanzschulen • ähnliche Einrichtungen
<u>25</u>	2 (25)	• Technische Prüfstelle • Fahrschulen, Technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens • Flugschulen
<u>25a</u>	§ 2 (25a)	• Jagdschulen und ähnliche Einrichtungen

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
<u>26</u>	2 (26)	• Spielhallen • Spielbanken • Wettvermittlungsstellen • ähnliche Einrichtungen
<u>27</u>	2 (27)	• Soziokulturelle Zentren
<u>28</u>	2 (28)	• Musik- und Jugendkunstschulen
<u>29</u>	2 (29)	• Messen und Ausstellungen
<u>29a</u>	2 (30)	• Prostitution
<u>30</u>	3 (1)	• Gaststätten
<u>30a</u>	3 (1a)	• Gaststätten mit angeschlossenen Tanzlustbarkeiten (Clubs, Diskotheken)
<u>31</u>	3 (2)	• Gastronomischer Außerhausverkauf
<u>31a</u>	3(3)	• Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe
<u>32</u>	3 (4)	• Private Zusammenkünfte in Gaststätten
<u>33</u>	4	• Beherbergung
<u>34</u>	5 (1)	• Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien
<u>35</u>	5 (2)	• Wahlen
<u>36</u>	6 (2, 2c, 2d, 2e, 2f)	• Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen • Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind • Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen • außerschulische Förder- und Lernangebote von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2021/2022
<u>37</u>	6 (2a, 2b)	• Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, berufliche Qualifizierungen sowie beruflicher Aus-, Fort-, und Weiterbildungen und Sprachkurse
<u>38</u>	6 (3)	• Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
<u>39</u>	6 (4)	• Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften
<u>40</u>	6 (5)	• Vereinen, Verbänden und Parteien
<u>41</u>	8 (6)	• Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
<u>42</u>	6 (7)	• Zusammenkünfte aus familiären Anlässen
<u>43</u>	6 (8)	• Trauungen und Beisetzungen
<u>44</u>	6 (9)	• Veranstaltungen
<u>I</u>	1 (2)	• Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens
<u>II</u>	1d	• Anzeigepflicht Zwei-G-Optionsmodell
<u>I</u>	1a	• Umgang mit Schnell-und Selbsttests

Anlage 1 zu § 2 Absatz 1

Auflagen für Einkaufscenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Wochenmärkte, Großhandel, Gartenbaucenter u.a.

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Betreiberinnen und Betreiber, die Anbieterinnen und Anbieter haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.
4. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.
5. Für Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht im Innenbereich, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind im Innenbereich verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der

jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

7. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kundinnen und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
8. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Für alle geöffneten Bereiche des Einzelhandels sind obligatorische Zugangskontrollen sowie verpflichtende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Sofern eine Kundenkorbpflicht als Zugangskontrolle angewendet wird, gilt diese nicht für Kinder bis 14 Jahre, die ihre Eltern begleiten, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung begleitet werden.

II. Auflagen für Räume und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr

1. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
2. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als eine Kundin oder ein Kunde pro zehn Quadratmeter aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Zur Einhaltung der Personengrenze kann insbesondere eine Kundenkorbpflicht vorgesehen werden.
3. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern.
4. Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2

Auflagen für Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe

Für Betriebe mit Publikumsverkehr gilt Folgendes:

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
4. Die Kundenzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Sind Verkaufsflächen vorhanden, haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 3 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
6. Für Kundinnen und Kunden besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder

Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

7. Kundinnen und Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen der Kunden gegen die Schutzmaßnahmen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 3 zu § 2 Absatz 3

Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereiches und Friseure sowie für Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße (zum Beispiel regelmäßige Lüftung der Behandlungsräume, das heißt mindestens alle zwei Stunden) und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer

Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Für Kundinnen und Kunden besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus - Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist zulässig, wenn dieses zur Entgegennahme der Leistung zwingend erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen und Kunden gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Satz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Betrieben des Heilmittelbereiches. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

7. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.
8. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
9. Nach jedem Kundenkontakt hat das behandelnde Fachpersonal eine gründliche Händewaschung durchzuführen.
10. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber seine Gefährdungsbeurteilung und die sich daraus ergebenden konkreten Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten an die Situation anzupassen. Hierzu sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die jeweils allgemeinen gesteigerten hygienischen Anforderungen zugrunde zu legen.

Anlage 4 zu § 2 Absatz 4

Auflagen für Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und sonstige Praxen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Patientendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. In den Praxisräumlichkeiten ist außerhalb der direkten medizinischen Behandlung zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
4. Patienten sind außerhalb der physischen und/ oder psychischen Behandlung verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte und Behandelnde mit Patienten- oder anderen Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 5 zu § 2 Absatz 5

Auflagen für Kinos

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes im Innenbereich ist nur für solche Besucherinnen und Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept soll auch geeignete Vorkehrungen enthalten, um den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen gegebenenfalls weiterhin geschlossen sind, einzuschränken.
3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße, Besucheranzahl und gegebenenfalls vorhandener Lüftungsanlage(n) zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und

wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Für Besucherinnen und Besucher besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
6. Die Speisen und Getränke dürfen von den Besucherinnen und Besucher an deren zugeteilten Sitzplatz verzehrt werden. Während des Verzehrs kann die Mund-Nase-Bedeckung nach Nummer 5 abgenommen werden.
7. Jeder Person muss hierbei ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema).
8. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Es ist durch gut sichtbare Aushänge über die geltenden Regeln zu informieren.

II. Zugang zu Gebäuden und Einlassmanagement

1. Es ist ein Wegeleitsystem zur Sicherstellung und Umsetzung der Abstandsregeln in Besucherbereichen zu entwickeln. Bei nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können.
2. Die maximalen Besucheranzahlen pro Vorstellung richten sich nach den diesbezüglichen allgemeinen Auflagen für Veranstaltungen der Anlage 44. Finden mehrere Vorstellungen gleichzeitig oder überlappend statt, sind zur Vermeidung von Personenansammlungen entsprechenden Maßnahmen im Hygienekonzept nach Abschnitt I. Nummer 2 vorzusehen.
3. Warteschlangen sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Schutzschilde) zu installieren.

III. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Ein Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt.
4. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
5. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.

6. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

Anlage 6 zu § 2 Absatz 6

Auflagen für Autokinos

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Die Autos müssen mindestens im Abstand von 1,5 Meter geparkt werden.
3. Auf dem Gelände ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Nummer 2 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
4. Auf dem Gelände ist ein Verkauf von Speisen und Getränken nur durch Anlieferung an die parkenden Autos erlaubt.
5. Außer zum Gang zu sanitären Einrichtungen darf das Auto nicht verlassen werden.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der

Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Anlage 7 zu § 2 Absatz 7

Auflagen für Theater, Konzerthäuser und Opern

I. Allgemeine Auflagen

1. Veranstaltungen sind unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen gestattet. Jeder Person muss hierbei ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). Grundsätzlich besteht im Innenbereich die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.
2. Die Nutzung dieses Angebots im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

II. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und

Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher

1. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
2. Soweit möglich ist ein Onlineticketverkauf inklusive Erfassung der persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung vorzusehen.
3. Es ist ein Wegeleitsystem zur Sicherstellung und Umsetzung der Abstandsregeln in Besucherbereichen zu entwickeln.
4. Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist,

sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

5. In Innenbereichen besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
6. Von der Bühne ist ein Abstand zu Besuchern von mindestens 3 Meter zu halten.

IV. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit COVID-19-Symptomatik sind auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu SARS-CoV-2-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen.
2. Die Personendaten der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in geeigneter Weise, zum Beispiel in einer Anwesenheitsliste, zu erfassen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Personendaten sind vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Personendaten sind so zu erfassen und zu verwahren, dass sie für Dritte, insbesondere andere Künstler, nicht zugänglich sind. Soweit die Aufbewahrung der Personendaten nicht auf anderer Rechtsgrundlage gestattet ist, sind sie unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll

in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

3. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.

V. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 8 zu § 2 Absatz 8

Auflagen für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Öffnung umfasst die Innen- und Außenbereiche. Veranstaltungsformate oder Angebote richten sich nach den Regelungen des § 6 Absatz 9 dieser Verordnung.
2. Die Nutzung der Innenbereiche ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
3. Die maximal gestattete Besucherzahl ergibt sich aus der Begrenzung von einer Person pro 10 qm der zu diesem Zweck genutzten Raumfläche.

II. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Besucherinnen und Besuchern

1. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten.
2. Für Besucherinnen und Besucher besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-

Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.

3. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

IV. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem und Raummanagement

1. Bei nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können (zum Beispiel über einen Rundgang).
2. Bei mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
3. In den Außenanlagen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Aufenthalt in der Öffentlichkeit.
4. Es ist durch gut sichtbare Aushänge über die geltenden Regeln zu informieren.

5. Warteschlangen sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Schutzschilde) zu installieren.

V. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Audioguides, Touchscreens, Hands-On-Stationen oder Ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu reinigen.
2. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.

VI. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
4. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
5. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

VII Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln

Anlage 9 zu § 2 Absatz 9

Auflagen für Bibliotheken und Archive

I. Allgemeine Auflagen

Die Hochschulbibliotheken unterliegen gemäß § 9 dem Selbstorganisationsrecht öffentlicher Einrichtungen und sind von den Auflagen dieser Anlage ausgenommen. Hier gelten die abgestimmten Hygienekonzepte.

1. Die Öffnung für den Publikumsverkehr schließt die Nutzung der Lesesäle unter den unten genannten Bedingungen ein. Die Nutzung der Lesesäle ist nur für solche Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
2. Veranstaltungen sowie Bildungs- und Vermittlungsangebote richten sich nach den Regelungen des § 6 Absatz 9 dieser Verordnung.

II. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucheranzahl zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten. Die Besucheranzahlen sind hierzu in allen für Besucher zugänglichen Räumen entsprechend der Einrichtungsgröße gegebenenfalls zu begrenzen.
2. Nutzerinnen und Nutzer sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der

Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

3. Für Nutzerinnen und Nutzer besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.

IV. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem und Raummanagement

1. In Bibliotheken mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
2. In Bibliotheken mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können (zum Beispiel Rundgang).
3. Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.
4. Über die in der Einrichtung geltenden Regeln ist durch gut sichtbare Aushänge zu informieren.
5. Warteschlangen vor den Tresen/Automaten sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
6. Beratungs-/Ausgabe-/Rücknahmebereiche sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
7. In Lesesälen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
8. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Direkte Kundenkontaktflächen sind mindestens zweimal täglich und bei grober Verschmutzung sofort mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern.

V. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Touchscreens oder Ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu reinigen.

2. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.

VI. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassenbeziehungsweise Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern der Arbeitsplatz auf diese Weise abgesichert werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) an diesem Arbeitsplatz.
4. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
5. Die Mindestabstandsregelung von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
6. Die Mitarbeitenden sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

VII Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 10 zu § 2 Absatz 10

Auflagen für Chöre und Musikensembles

Ensembles in Theatern und Orchestern sowie sonstige Ensembles im Profibereich dürfen ohne Personenbegrenzung proben und gemäß § 6 Absatz 9 auftreten, wobei grundsätzlich die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der VBG mit Empfehlungen für die Branche „Bühnen und Studios“ zu berücksichtigen sind. Für die Hochschule für Musik und Theater gelten die eigens abgestimmten Hygienekonzepte.

Das COVID-19 verursachende Virus SARS-CoV-2 wird über die Atemwege übertragen. Durch die unten angeführten Maßnahmen kann die Übertragung über Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen, vermieden werden. Unklar ist derzeit die Rolle von Aerosolen, die besonders infektiös sind und beim Chorsingen und der Bläserensemblearbeit in besonderer Weise auftreten können. Dieses Risiko muss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst sein.

I. Allgemeine Hinweise

Proben für Chöre und Musikensembles im Freizeitbereich sind zugelassen. Für Auftritte sind die Auflagen der Anlage 44 einzuhalten.

II. Konzepte

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches unten aufgeführte Vorgaben enthält, umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die jeweiligen Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen

vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

2. Die Teilnahme ist im Innenbereich nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
3. Die Teilnehmerzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 2 Meter bei Chor- und Bläserproben (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) zu begrenzen. Die Größe des Probenraumes definiert daher die maximale Anzahl der Probenteilnehmerinnen und -teilnehmer bis zur maximal möglichen Teilnehmerzahl.
4. Die Gruppenzusammensetzung sollte möglichst konstant gehalten werden.
5. Bei Proben im Innenbereich sind ausreichend große und hohe Räume zu wählen (hohes Luftvolumen) und eine Sitzordnung festzulegen. Diese ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab bekannt zu machen und einzuhalten. Die Gesamtprobendauer ist in der Regel zu begrenzen und für Lüftungspausen in kleinere Einheiten zu unterteilen.

6. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und während der Pausen generell eingehalten werden können. Im Übrigen gelten die Arbeitsschutzstandards.
7. Mitwirkende sind frühzeitig über die geltenden Regeln zu informieren, Personen mit entsprechenden Vorerkrankungen (Risikogruppen laut Robert Koch-Institut) sollten auf ein erhöhtes Risiko abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen hingewiesen werden.
8. Warteschlangen oder Ansammlungen sind zu vermeiden.
9. Es wird empfohlen, eine/n Hygiene-Verantwortlichen zu benennen, der/die auf die Umsetzung des Hygienekonzeptes inklusive Abstandswahrung, Anwesenheitslisten, Sitzordnung, Proben und Lüftungszeiten achtet.

IV. Weitere Hinweise für Chöre

1. Noten und Notenpulte werden nicht geteilt, ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Meter ist einzuhalten. Stehen die Sänger in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Gegebenenfalls ist – auch zum Schutz des Chorleiters – ein größerer Abstand in Singrichtung einzuplanen. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.

V. Weitere Hinweise für Bläserensembles

1. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Instrumenten und Notenpulten ist untersagt. Ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Meter ist einzuhalten. Stehen die Bläser in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.
3. Die Instrumente sollen mit Einwegtüchern gereinigt werden. Die Tücher sollten von jedem persönlich entsorgt werden.
4. Das Kondenswasser ist individuell und verbreitungssicher aufzufangen (eigenes Behältnis, bspw. mit Einwegtüchern ausgelegt).
5. Das Durchblasen der eigenen Instrumente beispielsweise zur Säuberung sollte in der Häuslichkeit vorgenommen werden.
6. Die Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung ist vorzusehen.

Anlage 11 zu § 2 Absatz 11

Auflagen für Freizeitparks (Schausteller)

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Zur Begrenzung der Besucherzahlen sind Einfriedungen und Einlasskontrollen vorzunehmen.
3. Die Besucher sind in einer im Innenbereich Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Inanspruchnahme der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Besucherinnen und Besucher sind bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen (zum Beispiel Einlass, Speisenausgabe), der Nutzung von Fahrgeschäften, in Warteschlangen und in Innenräumen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und zu Begleitpersonen Pflegebedürftiger, nicht eingehalten wird, verpflichtet eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Die Angebote des Freizeitparks müssen im Freien stattfinden.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitärräume sind täglich zu reinigen.
8. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise

Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren. Der Zutritt zu den Sanitärräumen ist zu begrenzen.

9. Bei der Ausgabe von Speisen ist zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten. Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Gäste unberücksichtigt.

Anlage 12 zu § 2 Absatz 12

Auflagen für Zirkusse

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Zuschauerräumen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften des Zuschauerraumes sowie der Foyer- und Eingangsbereiche; Begrenzung der Anzahl der Vorführungen) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Es ist ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich zu entwickeln und umzusetzen.
4. Jeder Person muss ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema).
5. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste

einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

6. Besucher sind im Innenbereich verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus –Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
7. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen gewährleistet ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
8. Der Zutritt im Innenbereich ist nur Besucherinnen und Besuchern zu gewähren, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit

beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

10. Ein Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt. Soweit die Betreiber im Hygienekonzept bei der Sitzplatzverteilung die Variante I wählen (vergleiche Nummer 4.), ist auch eine Mitnahme von Speisen und Getränken in den Zuschauerraum und der dortige Verzehr erlaubt. Ein Verkauf von Speisen und Getränken im Zuschauerraum selbst ist nicht gestattet.
11. Tierschaubereiche sollen nach Möglichkeit nur im Freien vorgesehen werden.
12. Aus hygienischen Gründen sind Besucher auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 13 zu § 2 Absatz 13

Auflagen für Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
3. Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 3 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, nicht eingehalten wird.
4. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind

von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Die Besucher sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Besucher auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
8. Die Nutzung der Innenbereiche ist nur für solche Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

Anlage 14 zu § 2 Absatz 14

Auflagen für Spezialmärkte und Jahrmärkte nach § 68 GewO, Volksfeste nach § 60b GewO und ähnliche Einrichtungen die in Ihrer Gesamtheit einen marktähnlichen Charakter ergeben

I. Allgemeines

1. Für Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus - Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist zulässig, wenn dieses zur Entgegennahme der Leistung zwingend erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
2. Beim Erlass von Allgemeinverfügungen sowie Erteilung von Genehmigungen samt der Auflagen hat die Genehmigungsbehörde folgende Maßgaben zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu verfügen:
 - a) Die zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern haben im Rahmen einer effektiven Gefahrenabwehr über die Erforderlichkeit einer

Allgemeinverfügung, in der etwaige Pflichten (zum Beispiel die Erforderlichkeit eines Nachweises über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Besucherinnen und Besucher) festgelegt werden, zu entscheiden.

- b) Der Veranstalter oder der Betreiber hat ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Das Konzept muss entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ausgestaltet werden; besonders stark frequentierte Bereiche sind bei der Erstellung des Konzeptes zu berücksichtigen; Besucheransammlungen sind insbesondere in den Laufwegen zu vermeiden. Hieran haben sich ausdrücklich die Gestaltung der Verkaufsreihen und die Reihung weiterer Angebote einzelner Schaustellereinrichtungen zu orientieren.
- c) Es ist zur Entzerrung der Besucherströme ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen. Dieses System kann freie Flächen vorhalten, die der Vermeidung von Ansammlungen entgegenwirken. Das gilt insbesondere für die Schaffung von Bereichen für den Verzehr von Speisen und Getränken. Auch ist eine Reduzierung der Angebote in Betracht zu ziehen.
- d) Eine etwaige Personenobergrenze ist zu prüfen und gegebenenfalls zu bestimmen. Die Besucherdichte sollte sich im Ergebnis der getroffenen Maßnahmen im Außenbereich an einem Richtwert von 4 qm pro Person und im Innenbereich an einem Richtwert von 10 qm pro Person orientieren.
- e) Soweit es als notwendig und rechtlich zulässig erachtet wird, können die Veranstaltungsfläche oder Teile davon durch Absperrungen abgegrenzt und Einlasskontrollen zur Regulierung der Besucherzahl durchgeführt werden.
- f) Es ist in den Zugangs- oder Eingangsbereichen in geeigneter Weise (z.B. durch Hinweisschilder) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern nicht durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass keine COVID-19-Erkrankung vorliegt.
- g) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss zwischen Besuchern, die nicht an einem Tisch sitzen oder stehen (Imbiss), ein Abstand von 1,5 Meter gewahrt werden; an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10

Besucher aufhalten; im Übrigen kann sich die zuständige Behörde an der Anlage 30 orientieren.

II. Zusätzliche Auflagen im Innenbereich

Bei der Erteilung der Genehmigung sind im Innenbereich zusätzlich folgende Auflagen zu berücksichtigen und gegebenenfalls vorzugeben:

1. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenbereichen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften) zu entwickeln und umzusetzen.
2. Die Besucherzahl ist anhand einer Personenobergrenze entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zu beschränken.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
4. Es besteht im Innenbereich für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN

14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter ist zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Ferner ist in Innenbereichen das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung an einem hierfür vorgesehen Sitz- oder Stehplatz unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zum Verzehr von Speisen und Getränken zulässig.

Anlage 15 für § 2 Absatz 15

Auflagen für tourismusaffine Dienstleistungen im Freien sowie Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und Betriebe der Fahrgastschifffahrt oder Reisebusveranstaltungen und Tourismusinformationen und Besucherzentren in den Nationalen Naturlandschaften, Outdoor-Freizeitangebote, Durchführung von Stadtführungen, geführte Radtouren und ähnliche Einrichtungen

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt so gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden.
3. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
4. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 3 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, nicht eingehalten wird.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Die anwesenden Gäste sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Inanspruchnahme der Dienstleistung

aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

8. Dienstleistungen mit dem Charakter von Veranstaltungsformaten oder Angebote mit Platzierung richten sich nach den Regelungen des § 6 Absatz 9 dieser Verordnung.

II. Weitere Auflagen für Betriebe der Fahrgastschifffahrt

1. Betriebe der touristischen Fahrgastschifffahrt haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Für Gäste im Innenbereich besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen,

wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

4. Gäste dürfen sich nur solange wie für die Reise nötig im Schiff aufhalten.
5. Zwischen Personen ist ein Abstand von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
6. Soweit an Bord ein Verzehr von Speisen ermöglicht wird, ist § 3 der Verordnung zu berücksichtigen und sind die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten.

III. Weitere Auflagen für Reisebusveranstalter

1. Reisebusveranstalter haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren (mindestens alle zwei Stunden lüften; Klimaanlage, soweit möglich, nur mit Außenluftzufuhr betreiben) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Reisenden sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit

der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Die Anwesenheitsliste ist von dem Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. In den Bussen ist von den Reisenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
5. Reisende dürfen sich nur solange wie für die Reise nötig im Bus aufhalten.
6. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.
7. Reisende müssen den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

Anlage 16 zu § 2 Absatz 16

Auflagen für Indoor-Spielplätze und Indoor- Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Räumen zu entwickeln und umzusetzen.
3. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter in gemeinschaftlich genutzten Bereichen, ausgenommen zu Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
4. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
5. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit

beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

6. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen gewährleistet ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Kunden und Kundinnen sind außerhalb der sportlichen Betätigung im Innenbereich verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
8. Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.
9. Der Zutritt ist nur Besucherinnen und Besuchern zu gewähren, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
10. Beschäftigte sowie Kunden und Kundinnen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten

Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

11. Die Teilnehmerzahl ist bei nicht vereinsbasierten Sportaktivitäten in Gruppen auf bis zu 30 Personen im Innenbereich einschließlich der anleitenden Person zu beschränken.

Anlage 17 zu § 2 Absatz 17

Auflagen für öffentlich zugängliche Spielplätze sowie andere Spielplätze im Freien

I. Öffentlich zugängliche Spielplätze im Freien

1. Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln
2. Beachtung der Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte

II. Andere Spielplätze im Freien

Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

Anlage 18 zu § 2 Absatz 18

Auflagen für im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung

1. Es ist ein an die aktuellen epidemiologischen Veränderungen angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu genehmigen ist.
2. Die Abstandshaltung von 1,5 Meter muss zwischen Badegästen und auch an Stränden und beim Baden eingehalten werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter der Badeanstalten; eine Ausnahme besteht für in Häuslichkeiten zusammenlebende Familien und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
3. Bei Badeanstalten sind Zugangswege so zu gestalten, dass auch beim Betreten und Verlassen ausreichend Platz für die Abstandswahrung vorhanden ist.
4. Bei Badeanstalten mit Ticketverkauf oder Ticketausgabe sind die Zugangswege so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann; es sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
5. Es hat eine Zutrittssteuerung zu erfolgen.
6. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
7. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste in abgegrenzten Bereichen ist zu beschränken.
8. Es sind Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher im Zugangsbereich aufzustellen.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Die Handkontaktflächen in den Zugangsbereichen, Sitz- und Liegeflächen, einschließlich Strandkörbe sowie Barfuß- und Sanitärbereiche sind mindestens täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.
11. Die Sammelumkleiden bleiben geschlossen.

12. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:

- a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 4. Dezember 2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
- b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.
- c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammenlebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger;
 - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
 - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperrungen oder Besucherlenkung;
 - dd) keine Ruhezonen im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
 - ee) in Liegebereichen;
 - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
 - gg) in Dusch- und Sanitärbereichen
- d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
- e) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.

- g) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren, und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
 - h) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
 - i) Mindestens folgende Informationen bzw. Hinweise sind für die Badegäste im Eingangsbereich anzubringen:
 - aa) Abstandsregelung von 1,5 Meter ist einzuhalten,
 - bb) Menschenansammlungen vermeiden,
 - cc) Husten- und Niesetikette einhalten, gründliche Handhygiene,
 - dd) Duschen und gründliches Waschen mit Seife vor dem Baden,
 - ee) nur zwei Personen gleichzeitig im Sanitärbereich,
 - ff) Menschenansammlungen vermeiden.
13. Aufenthaltsbereiche für Rettungsschwimmer sind so zu gestalten, dass die Abstandshaltung von mindestens 1,5 Meter sichergestellt ist.
14. Ein Imbissverkauf ist zulässig. Im Umfeld des Imbisses ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zu gewährleisten.

Anlage 19 zu § 2 Absatz 19

Auflagen für Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen

1. Es sind die Abstandsvorschriften einzuhalten.
2. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen zu beachten.
3. Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hat soweit erforderlich mit Hinweisschildern auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften hinzuweisen.

Anlage 20 zu § 2 Absatz 20

Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Inanspruchnahme der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
5. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
 - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 4. Dezember 2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
 - b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.
 - c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammenlebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger;
 - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
 - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperrungen oder Besucherlenkung;
 - dd) keine Ruhezonen im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
 - ee) in Liegebereichen;
 - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
 - gg) in Dusch- und Sanitärbereichen.
 - d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).

- e) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsflächen, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Sammelumkleiden können unter Wahrung des Mindestabstands genutzt werden. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelungen empfohlen.
 - g) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
 - h) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
 - i) Im Eingangsbereich sind die Badegäste auf die Abstandsregelung von 1,5 Meter hinzuweisen.
6. Außerhalb des Badebereiches (z. B. Foyer) ist durch Gäste eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen außerhalb des Badebereichs verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
8. Der Zutritt ist nur Besucherinnen und Besuchern zu gewähren, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und

genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

9. Für den vereinsbasierten Sportbetrieb gelten die Regelungen gemäß § 2 Absatz 21 Corona-LVO in Verbindung mit den Auflagen aus Anlage 21

Anlage 21 zu § 2 Absatz 21

Auflagen für den vereinsbasierten Sportbetrieb

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die auf den Internetseiten des Deutschen Olympischen Sportbundes (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>) veröffentlichten Leitplanken und Hygienekonzepte sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für Training und Wettkampf.
3. Die Trainingsgruppen sollen konstant zusammengesetzt sein.
4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training im Innenbereich eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden zu führen:
 - a.) Vor- und Familienname,
 - b.) vollständige Anschrift,
 - c.) Telefonnummer und
 - d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere

Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist zulässig, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) Die Anzahl der sich gleichzeitig auf oder in der Sportanlage befindenden Personen muss den Vorgaben des § 6 Absatz 9 bezüglich der Personengrenzen für Veranstaltungen entsprechen. Dazu zählen, neben den sportausübenden Personen selbst, alle Zuschauenden, sowie die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht.
 - b) Es müssen besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, getroffen werden.
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Zuschauende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
 - d) Es muss ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich entwickelt und umgesetzt werden.
 - e) Der Verkauf von Speisen und Getränken darf ausschließlich im Foyer- und Eingangsbereich und im Außenbereich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Mitnahme in den Zuschauerraum nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt werden.
6. Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:

- a) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Teilnehmerdichte, zu berücksichtigen.
- b) Für alle Zuschauenden in Innenbereichen besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
- c) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Wettkampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) empfohlen.
- d) Erwachsene Sporttreibende müssen ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgaben gelten für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

Anlage 22 zu § 2 Absatz 22

Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader, dem Status Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten

1. Für das Training und die Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes (Sportbetrieb) im Indoor-Bereich und im Outdoor-Bereich gelten die Auflagen gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21.
2. Die Ausrichter von überregionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettkämpfen, die die Personengrenzen nach § 6 Absatz 9 übersteigen, insbesondere im Bereich des professionellen und semiprofessionellen Sports (1. und 2. Bundesliga, 3. Liga, Länderspiele, europäische Wettbewerbe und Meisterschaften, Weltcups etc.) haben in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde ein differenziertes, Standort bezogenes Schutzkonzept (insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung) zu erarbeiten, das die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzes erfüllt. Die Auflagen der Nummer 5 b bis e und Nummer 6 a bis c gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21 sind einzuhalten. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
 - a) Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf im Innenbereich eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen: Vor- und Familienname; vollständige Anschrift; Telefonnummer und Zeitraum der Anwesenheit. Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-

Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

3. Für die zu Veranstaltungen und Wettkämpfen einreisenden Personen wie Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, wissenschaftliches und medizinisches Personal, Kampf- und Schiedsrichter, technisches Personal und Betreuungspersonal aus internationalen Risikogebieten (laut RKI) gelten die Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung.
4. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 1 dieser Anlage ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 2 dieser Anlage ist durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zu genehmigen und den Ausrichtern von Veranstaltungen und Wettkämpfen nach Nummer 2 dieser Anlage rechtsverbindlich für die Durchführung aufzuerlegen.
5. Veranstaltungen unterliegen folgenden Kapazitätsbeschränkungen:
 - a. 50% der zulässigen Höchstkazität oder eine teilnehmende Person pro zehn Quadratmeter in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden,
 - b. 50% der zulässigen Höchstkazität in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden,
 - c. 30% der zulässigen Höchstkazität in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden.
6. Die auf den Internetseiten des Deutschen Olympischen Sportbundes (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>) veröffentlichten,

sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbände (z. B. Grundlagen & Leitfäden für den Wiedereinstieg in den Spiel- und Wettkampfbetrieb) dienen als ergänzende Handlungsgrundlage für die Wettkämpfe bzw. den Spielbetrieb.

Anlage 23 zu § 2 Absatz 23

Auflagen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Fitnessgeräte sind so anzuordnen oder entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Sportgeräten mindestens 2 Meter beträgt. Über Geräteanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort auszuhängen.
4. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Inanspruchnahme der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit

beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

5. Der Zutritt ist nur Besuchern zu gewähren, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
6. Es besteht für die Besucher im Ein- und Ausgangsbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.
7. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als ein Kunde pro 10 Quadratmeter aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu den Räumlichkeiten zu verwehren.
8. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.
9. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur

Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

10. Kontaktflächen aller Sportgeräte und sonstige Kontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
11. Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachte Handtücher ist obligatorisch. Während des Trainings ist auf angemessene, hygienisch reine Sportbekleidung zurückzugreifen.
12. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände in den Spinden zu nutzen. Der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt sind so zu regulieren, dass ein Mindestabstand von 2 Meter in alle Richtungen gegeben ist.
13. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
 - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 4. Dezember 2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
 - b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.
 - c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 2 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger;
 - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
 - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperrungen oder Besucherlenkung;

- dd) keine Ruhezonen im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
 - ee) in Liegebereichen;
 - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
 - gg) in Dusch- und Sanitärbereichen.
- d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
- e) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Sammelumkleiden können unter Wahrung des Mindestabstands genutzt werden. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelungen empfohlen.
- g) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Becken auf etwa 75 % zu reduzieren und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
- h) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
- i) Mindestens folgende Informationen bzw. Hinweise sind für die Badegäste im Eingangsbereich anzubringen:
- aa) Abstandsregelung von 1,5 Metern ist einzuhalten,
 - bb) Menschenansammlungen vermeiden,
 - cc) Händedesinfektion nutzen,
 - dd) Husten- und Niesetikette einhalten, gründliche Handhygiene,
 - ee) Duschen und gründliches Waschen mit Seife vor dem Baden,
 - ff) nur zwei Personen gleichzeitig im Sanitärbereich,
 - gg) Menschenansammlungen vermeiden.

14. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuweisen; Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.
15. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Anlage 24 zu § 2 Absatz 24

Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Trainingsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Zutritt ist so zu steuern, dass Warteschlangen und Ansammlungen vermieden werden.
4. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein. Ein Tanzpaar darf sich nur auf 10 qm aufhalten. Zwischen Tanzpaaren ist ein Abstand von 2 Meter zu gewährleisten.
6. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen alle Teilnehmer im Innenbereich in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs der Tanzschule. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu

machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

8. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist im Innenbereich nur solchen Kundinnen oder Kunden zu gewähren, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
9. Teilnehmenden, die mit einer haushaltsfremden Person tanzen, wird dringend empfohlen, im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
10. Beschäftigte sowie Teilnehmende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
11. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Teilnehmenden in den Spinden zu nutzen. Der Zutritt

zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt sind so zu regulieren, dass für jeden Kunden ein Mindestabstand von 1,5 Meter in alle Richtungen gegeben ist.

12. Direkte Kundenkontaktfächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
13. Nach jedem Kundenkontakt haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gründliche Händewaschung durchzuführen;
14. Trainingsräume sind regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zu lüften;
15. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen. Teilnehmende werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

Anlage 25 zu § 2 Absatz 25

Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen und für Fahrschulen und die Technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens sowie für Flugschulen

I. Allgemeine Regelungen

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
2. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

II. Auflagen für Fahrschulen, Flugschulen und für die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens

1. Allgemeines

- a) Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie der theoretischen Prüfung hat der Anbieter ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.
- b) Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

2. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt:

- a) Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Eine Inanspruchnahme von Leistungen ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a der Verordnung vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 3 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
- b) Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt nicht für den praktischen Unterricht.
- c) Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der

zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Anlage 25a zu § 2 Absatz 25a

Auflagen für die Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen

I. Allgemeines

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
2. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
3. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist im Innenbereich nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

II. Auflagen für Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen)

1. Allgemeines

- a) Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie der theoretischen Prüfung hat der Anbieter ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.
- b) Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

2. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt:

- a) Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Für die Durchführung von Leistungen, bei denen aufgrund der Art der Leistung das Tragen einer Maske dauerhaft nicht möglich ist, ist ein tagesaktueller COVID-19-Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung. Die Vorgabe nach Satz 3 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
- b) Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt nicht für den praktischen Unterricht.

- c) Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Anlage 26 zu § 2 Absatz 26

Auflagen für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästezahl zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die jeweiligen Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Der Zugang zu den Einrichtungen ist so zu regeln, dass sich dort nicht mehr Gäste aufhalten, als Spielstellen vorhanden sind. Warteschlangen vor den Einrichtungen sind zu vermeiden.
5. Gäste haben, ausgenommen zu Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
6. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Ferner kann die medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) abgenommen werden, soweit Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.
7. Beschäftigte haben einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
8. Gäste sind im Innenbereich verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
9. Der Besuch ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene

Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Anlage 27 zu § 2 Absatz 27

Auflagen für soziokulturelle Zentren

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes im Innenbereich ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur dann gestattet, wenn ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
2. Veranstaltungen sind gemäß den Regelungen des § 6 Absatz 9 dieser Verordnung möglich.
3. Für die Arbeit in Musik- oder Chorensembles gelten insbesondere die Hygienehinweise der Anlage 10 dieser Verordnung. Für Tanzangebote sind die Auflagen aus Anlage 24 einzuhalten. Für Ausstellungen in soziokulturellen Zentren gilt Anlage 8 dieser Verordnung, für gastronomische Angebote Anlage 30 und für Veranstaltungen Anlage 44.

II. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen, mit Ausnahme von Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes oder Begleitpersonen Pflegebedürftiger, generell eingehalten werden können.

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Angehörige sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
3. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Angehörige besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.
4. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

IV. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem und Raummanagement

1. Es ist durch gut sichtbare Aushänge über die geltenden Bestimmungen und Regeln zu informieren.
2. In Zentren mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Wegeleitsystem einzurichten. In Zentren mit nur einem Eingang sind die Besucher so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können.
3. Die Teilnehmeranzahl ist zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) in allen für Besucher zugänglichen Räumen, einschließlich Bereiche des Ticketverkaufes/der Ticketausgabe, entsprechend der Einrichtungsgröße zu begrenzen. In Räumen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
4. Der Mindestabstand ist auch zwischen Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Mitarbeitenden einzuhalten.

V. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Für geeignete Angebote sind die Flächen im Außenbereich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zu nutzen.
2. Die möglichen Kontaktflächen sind vor dem Öffnen, zwischen den Angeboten und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen. Die Räume sind regelmäßig zu lüften bzw. es sind vorhandene Lüftungsanlagen einzusetzen, sofern sie den erforderlichen Standards entsprechen. Lüftungs- und Reinigungszeiten sind bei der Raumplanung mit einzubeziehen.
3. Besucherbereiche sind regelmäßig zu reinigen. Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.

VI. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-

CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.

3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen einer medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
4. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

VII. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 28 zu § 2 Absatz 28

Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes im Innenbereich ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur dann gestattet, wenn ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
2. Veranstaltungen sind gemäß den Regelungen des § 6 Absatz 9 dieser Verordnung gestattet.

II. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler

1. Schülerinnen und Schüler sowie deren Angehörige sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
2. Für Schülerinnen und Schüler sowie gegebenenfalls deren Angehörige besteht mit Ausnahme der unten beschriebenen Einzelfälle die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-

Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.

3. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
4. Für den Sprech- und Gesangsunterricht sowie den Unterricht an Blasinstrumenten sind wegen der erhöhten Aerosolbelastung besondere Vorkehrungen zu treffen und die Erfordernisse anhand der unten genannten Auflagen zu regeln.

5. Jede Person nutzt ihr eigenes Instrument/eigenes Material. Entliehenes Material ist nach Benutzung zu reinigen beziehungsweise bei Eignung zu desinfizieren.
6. Die Schülerinnen und Schüler sind vor und nach Nutzung von Instrumenten/Materialien auf die Notwendigkeit der Händereinigung hinzuweisen. An den Türen der Unterrichtsräume sind Hinweise anzubringen, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen gestattet ist beziehungsweise das Händewaschen sofort nach Eintritt in den Raum (bei Waschgelegenheiten in den Kursräumen) zu erfolgen hat.
7. Lehrerinnen und Lehrer/Kursleiterinnen und Kursleiter haben sich nach Ende des Unterrichts zwischen den einzelnen Kursen intensiv die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.

IV. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem, Raummanagement

1. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind vor Aufnahme des Unterrichtes über die Hygieneregeln zu informieren. Es ist zudem durch gut sichtbare Aushänge und beispielsweise auch auf der Website über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.
2. Es wird empfohlen, Raumnutzungskonzepte mit „Regiezeiten“ für den Unterrichtsablauf (inklusive Mehrzeiten für Hygienemaßnahmen und Einhaltung der Abstandsregelungen/„Nichtbegegnung“ von Schülerinnen und Schülern) zu erstellen.
3. In Einrichtungen mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten. Dieses muss so gestaltet sein, dass der Zugang und das Verlassen der Unterrichtsräume und des Schulgebäudes unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 Meter) möglich sind.
4. In Einrichtungen mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können.
5. Schülerinnen und Schüler betreten nacheinander unter Einhaltung der Abstandsregeln die Kurs-/Unterrichtsräume, nachdem die vorherigen Schülerinnen/Schüler den Raum einzeln und unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen haben.
6. Beratungs-/Einlassbereiche sind gegebenenfalls so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind

technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.

7. Für geeignete Angebote sind die vorhandenen Flächen im Außenbereich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zu nutzen. Einrichtungen ohne eigene Außenanlagen können öffentliche Freiflächen wie Spielplätze, Parks o.ä. unter Beachtung der Zugänglichkeit und der entsprechenden Vorgaben aus der Landesverordnung nutzen.
8. In Arbeitsbereichen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
9. Die möglichen Kontaktflächen sind vor dem Öffnen, zwischen den Kursen und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche (inklusive Treppen- und Handläufe, Fenster- und Türklinken, Lichtschalter etc.) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.
10. Wartebereiche/Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind den geltenden Regelungen anzupassen.
11. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend gelüftet wird.
12. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Flüssigseifenspender, Einmal-Papierhandtücher und Abwurfbehälter beziehungsweise Stoffhandtuchspender vorzuhalten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren. Eine Reinigung und Desinfektion der Sanitärbereiche hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

V. Instrumentenspezifische Vorgaben

1. Blasinstrumente

Hier ist ein Abstand von 2,00 Metern zur Seite und 2,50 Metern nach vorn voneinander einzuhalten. Auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung kann während des Spielens verzichtet werden. Das Ablassen von Kondenswasser auf Fußböden sowie das Durchblasen der Instrumente ist verboten, das Kondenswasser ist in einem Auffangbehälter oder saugfähigem Fließpapier individuell und verbreitungssicher aufzufangen und individuell zu entsorgen. Die Reinigung der Blasinstrumente erfolgt in der eigenen Häuslichkeit.

2. Tasteninstrumente, Schlagzeug, Saiteninstrumente

Vor Spielbeginn muss jede Spielerin und jeder Spieler eine gründliche Händewaschung mit Seife oder eine hygienische Händedesinfektion durchführen.

3. Gesang

Der Abstand zwischen Schülern und Lehrern muss in jedem Fall 2,00 Meter zur Seite bzw. 2,50 Meter nach vorn betragen. Auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung kann während des Singens verzichtet werden.

VI. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive Honorarkräfte)

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
4. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

VII. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 29 zu § 2 Absatz 29

Auflagen für Messen und Ausstellungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Durchführungs- und Hygienekonzept zu erstellen, welches auf Verlangen dem gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Messe- oder Ausstellungsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Messe- oder Ausstellungsräume, Foyer- und Eingangsbereiche) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1

genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.
5. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher in Innenräumen ist so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Die Besucheranzahl ist hierzu so zu begrenzen, dass pro 10 qm² sich ein Besucher aufhält.
6. Der Zutritt für die Veranstaltung im Innenbereich ist nur für solche Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
7. Die Gestaltung der Ausstellungsflächen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen anzupassen.
8. Es sind ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im gesamten Bereich mit Publikumsverkehr zu entwickeln und umzusetzen.
9. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Ferner kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, soweit Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.

10. Besucherinnen und Besucher sind im Innenbereich verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
11. Beschäftigte und Anbieter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
12. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitärräume sind mindestens täglich zu reinigen.
13. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.

Anlage 29a zu § 2 Absatz 30

Auflagen für Prostitution

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Kundinnen und Kunden sowie Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Dienstleistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
2. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG, die nicht in einer Prostitutionsstätte tätig sind, haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern vorzulegen ist.
3. Für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, andere Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum

Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, sofern dies im Rahmen der Erbringung oder Entgegennahme der Dienstleistung möglich ist. Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
5. Eine Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur zulässig für Kundinnen und Kunden, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
6. An der erotischen / prostitutiven Dienstleistung (wie zum Beispiel dem Angebot und der Entgegennahme von vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr) dürfen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sein oder sich im selben Raum aufhalten.
7. Nach jedem Kundenkontakt hat eine gründliche Händewaschung zu erfolgen.
8. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren oder zu tauschen (z.B. Bettwäsche, Handtücher). Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen.
9. Der Konsum von Alkohol oder stimulierenden Substanzen ist nicht zugelassen.

II. Auflagen für Prostitutionsstätten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße (zum Beispiel regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten, das heißt mindestens nach jedem Kundenkontakt) und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.
4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
5. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG ist unzulässig.
6. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG sind unzulässig.

III. Auflagen für Prostitutionsvermittlungen

Die Vermittlung darf sich ausschließlich auf Örtlichkeiten beziehen, die nicht von einem normierten Verbot umfasst sind.

Anlage 30 zu § 3 Absatz 1

Auflagen für Gaststätten

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.
4. Eine Bewirtung von Gästen ist nur zulässig, wenn diese über einen Sitzplatz verfügen und die Getränke und Speisen am Sitzplatz verzehrt werden.
5. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren.
6. Im Innen- und Außenbereich dürfen an einem Tisch nicht mehr als zehn Gäste bewirtet werden. Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Gäste unberücksichtigt.
7. Die Bewirtung im Innenbereich ist nur für solche Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
8. Je Hausstand ist im Innenbereich eine Person in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Bewirtung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Bewirtung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-

Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

9. Für Gäste besteht im Innenbereich die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei

akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

12. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.

13. Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Meter Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:

- a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter.
- b) Für Gäste die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ist eine Bedienung am Tisch zu gewährleisten.
- c) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
- d) Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Gästen am Buffet. Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
- e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
- f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
- g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten, kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
- h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
- i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren. Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

Anlage 30a zu § 3 Absatz 1a

Auflagen für Gaststätten mit angeschlossenen Tanzlustbarkeiten (Clubs, Diskotheken)

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Besuch ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
4. Es wird den Gästen dringend empfohlen, im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen oder stehen. Zudem wird den Gästen dringend empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
5. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu

vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
8. Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität nicht überschreiten.

Anlage 31 zu § 3 Absatz 2

Auflagen für gastronomischen Außerhausverkauf

1. Die Gästezahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
2. Der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist einzuhalten.
3. Gäste sind im Innenbereich verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Vor der Abgabestelle ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.

6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen

Anlage 31a zu § 3 Absatz 3

Auflagen für Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Einrichtungen

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass nach jeder Tischbelegung die Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen sind.
2. Es ist ein ergänzendes kapazitätsbegrenzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Bewirtung im Innenbereich ist nur für solche Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Eine Ausnahme besteht, wenn die Einrichtungen, Betriebsstätten u.a. aufgrund ihres betriebstypischen Ablaufs anderweitige Teststrategien zugrunde legen oder diese bereits landesweit durch Verordnung festgelegt wurden. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
4. Eine Bewirtung von Gästen ist ferner nur zulässig, wenn diese über einen Sitzplatz verfügen und die Getränke und Speisen am Sitzplatz verzehrt werden.
5. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren.
6. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten. Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Gäste unberücksichtigt.
7. Beschäftigte und Anbieter haben bei Besucherkontakt, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, in den gemeinsam genutzten Innenbereichen eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht,

soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

8. Gäste müssen im Innenbereich, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 32 zu § 3 Absatz 4

Private Zusammenkünfte in Gaststätten

I. Allgemeines

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Private Zusammenkünfte sind in separaten Räumlichkeiten der Gaststätte durchzuführen.
4. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, haben eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum.
5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 muss im Innenbereich eine Person (Gastgeber) in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die verpflichtete Person muss zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist eine vollständige Anwesenheitsliste vorhalten, in der sämtliche Gäste aufgelistet sind. Die jeweilige Tagesanwesenheitsliste ist vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der

Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Person, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen hat, ist verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Eine zeitliche Beschränkung der Veranstaltungsdauer ist nicht vorgegeben.
8. Gästen, die tanzen oder an Darbietungen und ähnlichen Aktivitäten teilnehmen, wird empfohlen, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen.
9. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Gäste nicht.

II. Auflagen für Veranstaltungsbuffets

Für die Buffetdarbietung als Veranstaltungsbuffet (als Selbstbedienung zum Beispiel bei Hochzeiten oder Familienfeiern als geschlossene Gesellschaften) in separaten Gasträumen gilt Folgendes:

1. Im gesamten Buffetbereich gilt ausnahmsweise für Mitarbeiter und Gäste die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) zu tragen
2. Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.

3. Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
4. Das Abschneiden von Brot durch den Gast selbst ist verboten.
5. Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand und mit medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683).
6. Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

Anlage 33 zu § 4

Auflagen für Beherbergungsstätten

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Betreiberin oder vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Beherbergung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Es sind die Abstandsregeln, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen und Spielplätzen, zu beachten.
5. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
6. Die Gästezahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
7. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Abstandsregeln den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es beim Check-In oder in Verkaufsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
8. Gäste sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
9. Für Kundinnen und Kunden besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung

ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
11. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
12. Spielplätze im Freien können geöffnet werden, wenn die Betreiberinnen oder Betreiber über ein Konzept zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verfügen, welches auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern vorzulegen ist.
13. Gäste sind auf die Möglichkeit des kontaktlosen Check-Ins und der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
14. Es ist ein Wegeleitsystem einzurichten sowie die Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen umzusetzen.
15. Im Übrigen gelten die jeweiligen gemeinsam zwischen der Landesregierung und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgestimmten und auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Schutzstandards für Beherbergungsstätten.
17. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Wellnessangeboten, insbesondere die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen der Beherbergungsstätte ist für Beherbergungsgäste im Innenbereich zulässig, die bei ihrer Anreise den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Während des Aufenthaltes haben Gäste neben dem Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als 2 mal wöchentlich, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen; dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist. Die Vorgaben nach Satz 1 und Satz 2 gelten für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3

Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Im Übrigen gelten für den Besuch und den Betrieb der Einrichtungen und Dienstleistungsangebote der Beherbergungsstätten die bereichsspezifischen Auflagen dieser Verordnung.

II. Auflagen für den Verzehr von Speisen und Getränken für die Bewirtung der zulässig beherbergten Personen

1. Soweit ein Verzehr von Speisen und Getränken ermöglicht wird, sind § 3 der Verordnung und die Auflagen der Anlage 30 einzuhalten.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken im Innenbereich ist für Personen zulässig, die bei ihrer Anreise den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Während des Aufenthaltes haben Gäste neben dem Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als 2 mal wöchentlich, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen; dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist. Die Vorgaben nach Satz 1 und Satz 2 gelten für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

Anlage 34 zu § 5

Auflagen für Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.
3. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte,

insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Anlage 35 zu § 5

Auflagen für Kommunalwahlen

1. Die Gemeindewahlbehörde hat ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. In diesem Konzept ist mindestens das Folgende zu regeln:
 - a) Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen sind unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte vorzusehen.
 - b) Unter Berücksichtigung der Raumgröße und der Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung ist festzulegen, wie viele Personen sich höchstens gleichzeitig im Wahllokal aufhalten dürfen.
 - c) Zugang und Wegeführung sind so vorzusehen, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann.
 - d) Die Einhaltung des Mindestabstandes im Wahllokal ist durch entsprechende Wegweiser oder Bodenmarkierungen sowie Positionierung der Tische und Stühle vorzusehen.
 - e) Es ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen und der für die Wahl bereitgehaltenen Stifte vorzusehen.
 - f) Vor dem Eingang zum Wahllokal ist eine Information durch einen gut sichtbaren Aushang über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und über die im Wahllokal höchstens zulässige Personenzahl vorzusehen.
 - g) Im Wahllokal ist eine Information durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzusehen und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen aufzufordern.Die in diesem Konzept festgelegten Maßnahmen sind durch die Gemeindewahlbehörde und den Wahlvorstand umzusetzen.
2. Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstands, Hilfskräfte und weiteren anwesenden Personen besteht vor und in den Wahllokalen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung

tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter auch zulässig, wenn ein Mitglied des Wahlvorstands es zur Identifizierung der wahlberechtigten Person verlangt.

3. Der Wahlvorstand kann Personen, die das Wahllokal entgegen der Regelung in Nummer 2 betreten wollen, den Zutritt verwehren. Personen, die keine nach Nummer 2 geeignete Mund-Nase-Bedeckung mit sich führen, soll vom Wahlvorstand eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung angeboten werden.
4. Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstands, Hilfskräfte und weitere anwesende Personen besteht im und vor dem Wahllokal die Pflicht, mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten; dies gilt nicht für Angehörige eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Beim Betreten und Verlassen des Wahllokals besteht auch im Freien die Pflicht, den Mindestabstand einzuhalten. Das gilt insbesondere für den Fall der Bildung von Warteschlangen.
5. Alle Personen, die sich für mehr als 15 Minuten im Wahllokal aufhalten, ohne zu wählen oder als Mitglied des Wahlvorstands oder Hilfskraft tätig zu sein, sind in einer Anwesenheitsliste nach Nummer 6 zu erfassen.
6. Eine Anwesenheitsliste nach Nummer 5 muss für den Innenbereich die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit der Anwesenheit im Wahllokal. Die Anwesenheitsliste ist am Ende des Wahltages vom Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag an die Gemeindewahlbehörde zu übergeben und von dieser für die Dauer von vier Wochen nach dem Wahltag aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Anwesende, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben,

sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Anwesenheit im Wahllokal auszuschließen.

7. Wenn sich mehr Personen im Wahllokal aufhalten wollen, als das Hygiene- und Sicherheitskonzept (Nummer 1 Buchstabe b) zulässt, haben Mitglieder des Wahlvorstands, Wähler sowie Begleitpersonen Pflegebedürftiger Vorrang vor anderen Personen.
8. Bei einem Transport von Wahlunterlagen nach § 68 Absatz 2 Satz 3 Bundeswahlordnung oder § 36 Absatz 5 Satz 4 Landes- und Kommunalwahlordnung gilt Nummer 2, 3 und 5 entsprechend.

Anlage 36 zu § 6 Absatz 2

Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen sowie für außerschulische Förder- und Lernangebote von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2021/2022

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Einrichtungen haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Personenzahl und Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Bei Gruppenangeboten von Weiterbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft gilt in geschlossenen Räumen eine Begrenzung von 1 Person pro 10 qm.
4. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die

sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
6. Der Besuch von Veranstaltungen im Innenbereich nach § 6 Absätze 2c bis 2f ist nur für solche Teilnehmer zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testungen alle drei Tage zu wiederholen. Satz 1 gilt nicht für die unmittelbare Prüfungsdurchführung der in § 6 Absätzen 2c bis 2e benannten Prüfungen. Den Prüfungsteilnehmern ist eine Testung gemäß § 1a dieser Verordnung zu ermöglichen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

II. Für die Innenbereiche der in den Absätzen 2c, 2d und 2f bezeichneten Einrichtungen und der Veranstaltungsräumlichkeiten von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2021/2022 sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Einhaltung von mindestens 1, 5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen Angehörige des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen. Bei Angeboten in Unterrichts- und Schulungsräumen kann auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen verzichtet werden, wenn eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Lerngruppe (Kurs, Seminar, Klasse oder ähnliches)

sichergestellt ist und die Lerngruppe untereinander nicht durchmischt ist oder lerngruppenübergreifend Aktivitäten stattfinden.

2. Die Personenzahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 und 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sowie Teilnehmende sind im gesamten Gebäude verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung eine solche Maske nicht tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt sind. Das Abnehmen der Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Es erfolgt eine Information der Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Teilnehmende auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 37 zu § 6 Absatz 2a und 2b

Auflagen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, berufliche Qualifizierungen und Aus-, Fort und Weiterbildungen bei Bildungsträgern und Sprachkurse

I. Allgemeine Auflagen:

1. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Präsenzangebotes sowie der Durchführung der Prüfungen und prüfungsvorbereitendem Unterrichts hat der die Durchführung verantwortende Anbieter bzw. Einrichtung ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Personenzahl und Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
4. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
5. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste

ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

6. Der Besuch von Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2a ist im Innenbereich nur für Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testungen alle drei Tage zu wiederholen. Satz 1 gilt nicht für die unmittelbare Prüfungsdurchführung der in § 6 Absatz 2a benannten Prüfungen. Den Prüfungsteilnehmern ist eine Testung gemäß § 1a dieser Verordnung zu ermöglichen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

II. Für die Innenbereiche sind ergänzend folgende Auflagen einzuhalten:

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

2. Die Personenzahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird. Auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen kann verzichtet werden, wenn eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichergestellt ist und die Lerngruppen untereinander nicht durchmischt werden oder lerngruppenübergreifende Aktivitäten stattfinden.
3. Es erfolgt eine Information der Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßiges Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
4. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Teilnehmende auf die Nutzung der bargeldlosen Zahlung hinzuweisen.

Anlage 38 zu § 6 Absatz 3

Auflagen für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen ist.
2. Im Zuge der Durchführung der Versammlung ist zu anderen Versammlungsteilnehmern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist auch durch den Versammlungsleiter sicherzustellen.
3. Alle teilnehmenden Personen haben im Innenbereich eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. In geschlossenen Fahrzeugen kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, wenn sich nur Personen des eigenen Hausstandes im Fahrzeug befinden.
4. Im Zuge von Versammlungen in geschlossenen Räumen muss jeder Person ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. In beiden Varianten besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
5. Die Teilnahme an Versammlungen in geschlossenen Räumen ist nur solchen Teilnehmern gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß

§ 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

Anlage 39 zu § 6 Absatz 4

Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel

I. Auflagen für Zusammenkünfte in Räumlichkeiten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
4. Zusammenkünfte, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen, sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.
5. Die Anwesenden haben (auch am Platz) eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von

vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der jeweiligen Zusammenkunft auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

7. Es erfolgt eine Information der anwesenden Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Ansagen bezüglich der Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
8. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Teilnahme ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Die Teilnahme an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften in Innenräumen ist nur solchen Teilnehmern gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
10. Für den Gemeindegesang muss ein Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden.

II. Auflagen für Zusammenkünfte unter freiem Himmel

Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

III. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern

1. Zusammenkünfte sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Vorlage der Hygiene- und Sicherheitskonzepte anzuzeigen und zwar bei Zusammenkünften im Außenbereich ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 400 und bei Zusammenkünften in Innenräumen ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 200.
2. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **in Innenräumen** zulässig, wenn zusätzlich zu den Auflagen gemäß Abschnitt I folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einlasskartensystem).
 - b) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).
 - c) Die Räumlichkeiten werden vor und nach jeder Veranstaltung gelüftet.
3. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **im Außenbereich** zulässig, wenn zusätzlich zu den Auflagen gemäß Abschnitt II folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einbahnstraßensystem).
 - b) Jeder Teilnehmer sucht einen festen Platz auf; keine Bewegung während der Zusammenkunft.
 - c) Die Einhaltung von 1,5 Meter Abstand, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, wird sichergestellt.
 - d) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).

Anlage 40 zu § 6 Absatz 5

Auflagen für gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehene Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Parteien

I. Auflagen für Veranstaltungen im Innenbereich

1. Veranstaltungen ab 50 Personen im Innenbereich sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
5. Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen.
7. Teilnehmende sowie Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – Schutzmv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein

Mindestabstand von 3 Meter eingehalten wird.

8. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
9. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

II. Auflagen für Veranstaltungen im Außenbereich

1. Veranstaltungen ab 100 Personen im Außenbereich sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.
2. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.

Anlage 41 zu § 8 Absatz 6

Öffentlich zugängliche Bereiche von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen, in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen

1. Personen sind verpflichtet, in öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen, in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
2. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den in Satz 1 und 2 genannten Bereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 42 zu § 6 Absatz 7

Auflagen für private Zusammenkünfte

1. Es wird im Innenbereich empfohlen, die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten soll: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Gastgeber oder der Gastgeberin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Zusammenkunft aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
2. Soweit die Zusammenkunft nicht in der privaten Häuslichkeit stattfindet ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Anlage 43 zu § 6 Absatz 8

Auflagen für Trauungen und Beisetzungen

1. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten oder der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Trauung oder Beisetzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dieses muss für jeden Trauraum und für jeden Trauort unter freiem Himmel die nach den räumlichen Verhältnissen mögliche Größe des Teilnehmerkreises im Rahmen der Obergrenzen von höchstens 50 Personen in geschlossenen Räumen und 100 Personen unter freiem Himmel festlegen. Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 4 Absatz 2 COVID-

19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von der zahlenmäßigen Beschränkung nicht erfasst.

3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
4. Für jeden Anwesenden besteht in den Innenräumen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Für den Akt der Eheschließung gilt die in Satz 1 genannte Pflicht für das Brautpaar nicht. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten oder sonstige Redner und Rednerinnen während der Amtshandlung ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.

Anlage 44 zu § 6 Absatz 9

Auflagen für Veranstaltungen

I. Allgemeines

7. Es ist ein ortsbezogenes Durchführungskonzept zu erstellen, welches dem gemäß § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist.
8. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Veranstaltungsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Veranstaltungsräume) zu entwickeln und umzusetzen.
9. Veranstaltungen unterliegen folgenden Kapazitätsbeschränkungen:
 - d. 50% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro zehn Quadratmeter in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden,
 - e. 50% der zulässigen Höchstkapazität in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden,
 - f. 30% der zulässigen Höchstkapazität in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden.
10. Im Zuge der Durchführung der Veranstaltung ist zu anderen Besuchern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Besuchern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durch den Veranstalter sicherzustellen.
11. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheits- oder Buchungsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken,

weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

- 12.** Es sind ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im gesamten Bereich mit Publikumsverkehr zu entwickeln und umzusetzen.
- 13.** Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) sind regelmäßig zu reinigen. Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 14.** Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.
- 15.** Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.
- 16.** Die Beschäftigten sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise die Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

17. Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt Folgendes:

- a) Der Verkauf von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nur an ausgewiesenen Verkaufsständen zur Mitnahme und zum Verzehr vor Ort an vorgesehenen Tischen erlaubt.
- b) Die Speisen und Getränke dürfen von den Teilnehmenden außerdem an deren zugeteilten Sitzplatz verzehrt werden.
- c) Im Außenbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Meter beim Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort einzuhalten, sofern die Besucher nicht an einem Tisch sitzen oder stehen.

II. Besondere Auflagen für Veranstaltungen mit Publikumsverkehr:**1. Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt:****a) Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen:**

aa) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.

bb) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

b) Veranstaltungen ab 51 mit bis zu 200 Personen:

aa) Veranstaltungen sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.

bb) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-

Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.

cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

c) Veranstaltungen ab 201 mit bis zu 1250 Personen:

aa) Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

bb) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.

cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

d) Veranstaltungen ab 1.251:

aa) Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

- bb) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.
- cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

2. Für Veranstaltungen im Außenbereich gilt:

a) Veranstaltungen ab 101 mit bis zu 600 Personen:

Veranstaltungen im Außenbereich sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.

b) Veranstaltungen ab 601 mit bis zu 2.500 Personen:

Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

c) Veranstaltungen ab 2.501:

aa) Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

bb) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann die zuständige Gesundheitsbehörde eine vom Mindestabstand von 1,5 Meter abweichende Besucherzahl zulassen. Dabei ist die Besucherzahl so zu begrenzen, dass sie 75% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro vier Quadratmeter nicht übersteigt.

cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-

2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

3. Für den Besuch von Tanzveranstaltungen gilt ergänzend Folgendes:

- a) Der Besuch von Tanzveranstaltungen ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
- b) Abweichend von den in Abschnitt II Nummer 1 geregelten Pflichten zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Darstellende und Besucher keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung; diesen Personen wird dringend empfohlen, im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen oder stehen.
- c) Es wird den Darstellenden und Besuchern dringend empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.

Anlage I zu § 1 Absatz 2

Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens

Einstufung des SARS-CoV-2- Infektionsgeschehens in den Landkreisen oder kreisfreien Städten anhand der Kriterien	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	Basisstufe	Warnstufe Gelb	Warnstufe Orange	Warnstufe Rot
	Die Einstufung in den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt anhand des Leitkriteriums und wird durch die Gewichtungskriterien um maximal eine Stufe angepasst. Die Maßnahmenstufe für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt liegt minimal in der Stufe des Landes. Eine Risikogewichtete Einstufungen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, die oberhalb der Stufe des Landes liegt wird hingegen übernommen. Eine Einstufung der ITS-Auslastung in Warnstufe Rot bewirkt immer auch die Warnstufe Rot für die Maßnahmenstufe des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.			
Eskalation 	Für eine Verschärfung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 3 Tage konstant in einer höheren Stufe liegen.			
Deeskalation 	Für eine Entlastung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 5 Tage konstant in einer niedrigeren Stufe liegen.			
Leitkriterium				
7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt	≤ 3	> 3 bis ≤ 6	> 6 bis ≤ 9	> 9
Gewichtungskriterien				
ITS-Auslastung des Klinik-Clusters*, dem der LK bzw. der SK angehört	≤ 5 %	> 5 % bis ≤ 9 %	> 9 % bis ≤ 15 %	> 15 %
7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt	≤ 35	> 35 bis ≤ 50	> 50 bis ≤ 200	> 200

* Errechnet durch ITS-pflichtige COVID-19 Fälle pro 100 ITS-Betten für Erwachsene (Quelle: DWI-Register).

Erläuterungen	
Ermittlung der aktuellen Stufe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt	Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dient zunächst das Leitkriterium 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen. Die sich dabei ergebende Grundstufe wird durch die Einstufungen der Gewichtungskriterien Auslastung der Intensivstationen (ITS) sowie der 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen angepasst. Dazu werden die Gewichtungskriterien einzeln einer der vier Stufen zugeordnet, welche anschließend mit der Grundstufe verglichen wird. Die Grundstufe kann nur um eine Stufe auf- oder abgestuft werden. Eine Anpassung findet immer dann statt, wenn beide Gewichtungskriterien mindestens eine Stufe mit derselben Tendenz von der Grundstufe abweichen. Außerdem wird eine Anpassung vorgenommen, wenn ein Gewichtungskriterium in derselben Stufe liegt wie die Grundstufe und das andere mehr als eine Stufe davon abweicht. Eine Einstufung der ITS-Auslastung in die Warnstufe Rot bewirkt immer auch eine Einstufung des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt in die Warnstufe Rot. Beispiel 1: Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt bei 6,8. Die ITS-Auslastung liegt bei 3,2 %. Die 7-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle wird mit 45 angegeben. Demnach wird das Leitkriterium der Warnstufe Orange, die Gewichtungskriterien der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb zugeordnet. Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) bildet die Grundstufe und dient somit als Ausgangspunkt. Im vorliegenden Beispiel befindet sich das Leitkriterium in Warnstufe Orange. Da beide Gewichtungskriterien mit der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb niedriger liegen als die Grundstufe, wird diese um eine Stufe vermindert. Die resultierende Einstufung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb. Beispiel 2: Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen liegt bei 2,5. Die ITS-Auslastung liegt bei 3,4 % und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen bei 26. Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) liegt in Basisstufe Grün. Die ITS-Auslastung wird in Basisstufe Grün eingestuft und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen in Warnstufe Orange. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wird somit von Basisstufe Grün (Grundstufe) um eine Stufe erhöht, weil ein Gewichtungskriterium um mehr als eine Stufe von der Grundstufe abweicht, während das andere auf derselben Stufe liegt wie das Leitkriterium. Die resultierende Einstufung für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb. Beispiel 3: Leitkriterium: Warnstufe Gelb; Gewichtungskriterium 1: Basisstufe Grün; Gewichtungskriterium 2: Warnstufe Rot Die Gewichtungskriterien zeigen zur Grundstufe unterschiedliche Tendenzen. Es findet keine Anpassung statt. Einstufung: Warnstufe Gelb
Ermittlung der Maßnahmenstufe	Zur Ermittlung der Maßnahmenstufe wird zusätzlich die Stufe der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen für das gesamte Land herangezogen. Im Vergleich dieser landesweiten Stufe mit der jeweiligen Stufe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gilt die jeweils höhere Stufe für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als Maßnahmenstufe.
Kriterien	7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Anzahl der neuen Hospitalisierungen mit Hospitalisierungsdatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100 000 Einwohner. Es werden alle Fälle einbezogen, die aufgrund der gemeldeten Krankheit stationär aufgenommen wurden. Dieser Indikator dient als Leitkriterium. Er spiegelt den Verlauf der Pandemie in Bezug auf schwere Erkrankungsverläufe wider. ITS-Auslastung: Anteil der mit COVID-19 Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen (ITS) in MV zur Verfügung stehenden Betten für Erwachsene. Die Auslastung wird nach dem jeweiligen Klinik-Cluster, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, abgebildet. Dieses Gewichtungskriterium dient als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems. 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: Anzahl der Neuinfektionen mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100 000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen ist als Gewichtungskriterium weiterhin wichtig, da sie die Dynamik des Infektionsgeschehens am besten repräsentiert. Die Impfquote hat auf die Kriterien einen indirekt proportionalen Einfluss. Dadurch ist sie in die Gewichtung implementiert.

Anlage II

Anzeige eines Zwei-G-Optionsmodells

Art der Anzeige	Was möchten Sie für das Zwei-G-Optionsmodell anzeigen?	
Ort der Einrichtung / des Betriebes / der Veranstaltung / der Serienveranstaltung	Bezeichnung oder Name der Einrichtung, des Betriebes, der Veranstaltung, der Serienveranstaltung	
	Art	
	Straße	
	Hausnummer	
	PLZ	
	Ort	
Tag(e) der Ausübung der Option/der Veranstaltung(en)	die Einrichtung / der Betrieb wird grundsätzlich als Zwei-G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Einrichtung / der Betrieb wird an folgenden Tagen als Zwei-G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Veranstaltung findet an folgendem Tag statt	

	die Veranstaltungen finden wiederholt an folgenden Tagen/Daten statt	
Betreiber/Veranstalter	Firmenname	
	Nachname	
	Vorname	
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Telefon	
<i>Bemerkungen zum Antrag (optional)</i>		
Belehrung	Ich habe die angehängte <u>Belehrung</u> über die <u>Rechtlichen</u> <u>Vorgaben im Zwei-G-</u> <u>Optionsmodell nach</u> <u>der Corona-</u> <u>Landesverordnung M-V</u> gelesen.	
Hinweis Bußgeld	Ich habe verstanden, dass Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben des Zwei-G- Optionsmodells nach der Corona- Landesverordnung M-V Ordnungswidrigkeiten darstellen und bußgeldbewehrt sind.	

Datum, Unterschrift (bei ausschließlich elektronischer Übermittlung tragen Sie bitte statt der Unterschrift Ihren vollen Vor- und Nachnamen ein)	
--	--

Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung M-V

§ 1d

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese in Landkreisen oder kreisfreien Städte, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet wird, nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell); § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet und unterliegt das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes nicht

dem Zwei-G-Erfordernis gemäß § 1e, kann das Zwei-G-Optionsmodell mit der Maßgabe in Anspruch genommen werden, dass die in der Verordnung und in den Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten. Ab Stufe 3 gelten zusätzlich sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands.

(3) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;
2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;
4. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage II zu verwenden;

5. die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(7) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus

SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Schwangere sind bis zum 31. Dezember 2021 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine für die Teilnehmenden freiwillige Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Die Teilnehmenden sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kontaktdatenerfassung freiwillig erfolgt. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

Anlage T zu § 1a

Umgang mit Schnell- und Selbsttests

Testzertifikat/Dokumentation

über das Ergebnis eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Tests oder eines Corona-Selbsttests

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.-datum: _____

ist ☐ **Beschäftigte*r** ☐ **Kunde*in / Besucher*in** ☐
Teilnehmer*in

des Ausstellers des Testzertifikates und hat am _____ (Testdatum einfügen)
um _____ (Uhrzeit des Testergebnisses einfügen)

einen SARS-CoV-2- ☐ **PoC-Antigen-Test** ☐ **Selbsttest**

unter Begleitung gemacht.

Für die Testung ist folgender Test „_____“
—

(Hersteller, Testname)

verwendet worden.

Das Testergebnis war: ☐ **positiv** ☐ **negativ**

Im Falle der Testung ist dieses Testzertifikat nicht länger als maximal 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Abstrichentnahme zu verwenden. Auch bei einer negativen Testung sind die Auflagen der Corona-Landesverordnung zu befolgen.

Eine positiv getestete Person hat eine Testung durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der Testung zu begeben. Es wird auf die

Verhaltenspflichten einer Person mit einem positiven Testergebnis gemäß § 1a Absatz 8 der Corona-Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

Information nach Art. 13 DS-GVO

Ihre in der Anlage T genannten personenbezogenen Daten sowie das Gesundheitsdatum hinsichtlich des Testergebnisses werden auf Grundlage von § 1a Absatz 6 Corona-LVO durch die diese Bescheinigung ausstellende Stelle verarbeitet. Diese ist nach § 1a Absatz 6 Corona-LVO verpflichtet, die Dokumentation über den Test für vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Diese Pflicht besteht nicht im Falle eines positiven Testergebnisses. Ihre personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck verarbeitet und insbesondere keinen Dritten außer der zuständigen Gesundheitsbehörde offenbart. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung der ausstellenden Stelle.

.....

.....

.....

Unterschrift der Begleitperson

Unterschrift getestete Person

Name / Stempel des Ausstellers

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Test als erfolgten Test bescheinigt, kann sich insbesondere nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar machen. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

